

STATUTEN des Schweizerischen Turnverbandes STV

30
Ausgabe Oktober 2017



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name – Sitz – Verantwortlichkeit.....	3
Art. 2	Zweck.....	3
Art. 3	Mitgliedschaft.....	4
Art. 4	Zusammensetzung.....	4
Art. 5	Mitglieder.....	4
Art. 6	Organe.....	6
Art. 7	Abgeordnetenversammlung.....	6
Art. 8	Verbandsleiterkonferenz (VLK).....	8
Art. 9	Zentralvorstand.....	10
Art. 10	Revisionsstelle.....	11
Art. 11	Geschäftsprüfungskommission.....	11
Art. 12	Operative Geschäftsführung.....	11
Art. 13	Kommissionen.....	12
Art. 14	Fachverbände.....	12
Art. 15	Sportversicherungskasse.....	13
Art. 16	Veranstaltungen.....	13
Art. 17	Ehrungen.....	14
Art. 18	Die Verbandszeitschrift des STV.....	14
Art. 19	Finanzen.....	14
Art. 20	Streitfälle.....	15
Art. 21	Statutenrevision.....	16
Art. 22	Schlussbestimmungen.....	17

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Abgeordnetenversammlung	AV
Zentralvorstand	ZV
Verbandsleiterkonferenz	VLK
Schweizerischer Turnverband	STV
Schweizerische Akademische Turnerschaft	SAT
Sportversicherungskasse	SVK
Geschäftsleitung	GL
Geschäftsprüfungskommission	GPK

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Wenn nachfolgend männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

3. Legislaturperiode

Die Legislaturperiode beträgt drei Jahre. Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Funktionsdiagramm

Als ergänzendes Instrument zu den Statuten wird das Funktionsdiagramm eingesetzt.

5. Sprache

Die Statuten werden in deutscher Sprache abgefasst. Sollte eine Schwierigkeit zur französischen Übersetzung entstehen, so ist die deutsche Fassung massgebend.

Art. 1 Name – Sitz – Verantwortlichkeit

Art. 1.1 Name

Schweizerischer Turnverband (STV)
Fédération Suisse de Gymnastique (FSG)
Federazione Svizzera di Ginnastica (FSG)
Federaziun Svizra da Gimnastica (FSG)
Der Schweizerische Turnverband ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. ZGB.

Art. 1.2 Sitz

Der Sitz des Verbandes ist Aarau.

Art. 1.3 Verantwortlichkeit

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 2 Zweck

Art. 2.1 Grundsatz

Der STV

- setzt sich als polysportiver Verband für die Förderung des Breiten- und Spitzensports ein.
- bietet allen Bevölkerungsschichten und Altersgruppen Gelegenheit zu sportlicher Betätigung.
- anerkennt die Regeln der schweizerischen Demokratie und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- pflegt Traditionen in Verbindung von Sport und Kultur.

Art. 2.2 Zielsetzungen

Der STV

- schafft Angebote für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit für seine Mitglieder und die Öffentlichkeit.
- entwickelt Angebote, die sowohl alters- als auch leistungsorientiert auf die einzelnen Zielgruppen ausgerichtet sind.
- betrachtet eine qualitativ hoch stehende Aus- und Weiterbildung als Grundlage seiner Tätigkeiten.
- leistet über die sportliche Tätigkeit hinaus erzieherische, sportethische, persönlichkeitsbildende, sozialwirksame und gesellschaftspolitische Arbeit.

Art. 2.3. Bedeutung

Der STV

- tritt durch die Organisation von nationalen und internationalen Wettkämpfen an die Öffentlichkeit.
- ist sich der Bedeutung und Verantwortung des Sports in Staat und Gesellschaft bewusst.
- arbeitet mit nationalen und internationalen Sportverbänden zusammen.

Art. 2.4 Leitbild

Der STV gibt sich zu seiner Identität und als Leitidee für seine Tätigkeit ein Leitbild.

Art. 2.5 Ethik-Charta

Der STV

- setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein.
- lebt Fairplay vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – seinem Umfeld mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.
- anerkennt die «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet die Ethik-Prinzipien bei seinen Mitgliedern und deren Mitgliedern.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der STV ist Mitglied

- von Swiss Olympic
- der Fédération Internationale de Gymnastique (FIG)
- der Union Européenne de Gymnastique (UEG)

Der STV kann sich anderen nationalen und internationalen Organisationen anschliessen, die sich mit seinen Zielsetzungen vereinbaren lassen.

Art. 4 Zusammensetzung

Art. 4.1 Mitglieder mit Stimmrecht

Der STV setzt sich aus kantonalen und regionalen Turnverbänden und Partnerverbänden sowie der Schweizerischen Akademischen Turnerschaft, nachstehend «Verbände» genannt, zusammen.

Art. 4.2 Mitglieder ohne Stimmrecht

- die Fachverbände des STV (ausgenommen an der VLK)
- die Ehrenmitglieder
- die Ehrenvereine

Art. 5 Mitglieder

Art. 5.1 Allgemeines

Die Verbände sind die alleinigen Vertreter ihrer Mitglieder.

Art. 5.2 Aufnahme

Art. 5.2.1 Verbände, die dem STV beizutreten wünschen, müssen dem ZV unter Beilage ihrer Statuten ein schriftliches Gesuch einreichen.

Art. 5.2.2 Nach Prüfung veröffentlicht der ZV das Aufnahmegesuch in der Verbandszeitschrift und unterbreitet es mit seinem Antrag der AV.

Art. 5.3 Austritt

Art. 5.3.1 Austritte sind dem ZV mindestens sechs Monate vor Ablauf des Verbandsjahres schriftlich zu erklären.

Art. 5.3.2 Die Beitragspflicht für das laufende Verbandsjahr bleibt bestehen.

Art. 5.4 Ausschluss

Art. 5.4.1 Verbände, deren Organe vorsätzlich oder grobfahrlässig die Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des STV verletzen, können ausgeschlossen werden.

Art. 5.4.2 Der Ausschluss kann von der AV auf begründeten Antrag des ZV beschlossen werden.

Art. 5.4.3 Der Ausschluss wird innerhalb eines Monats nach dem Entscheid der AV in der Verbandszeitschrift veröffentlicht.

Art. 5.5 Wiederaufnahme

Art. 5.5.1 Ein Verband, der wieder aufgenommen werden möchte, muss dem ZV unter Beilage der Statuten ein begründetes, schriftliches Gesuch einreichen.

Art. 5.5.2 Nach Prüfung veröffentlicht der ZV das Wiederaufnahmegesuch in der Verbandszeitschrift und unterbreitet es mit seinem Antrag der AV.

Art. 5.5.3 Nach einem Ausschluss kann das Wiederaufnahmegesuch erst nach einer Wartefrist von zwei Jahren gestellt werden.

Art. 5.6 Sanktionen und Bussen

Gegen Verbände gemäss Art. 4.1 und deren Mitglieder sowie gegen Mitglieder gemäss Art. 4.2 können Sanktionen ergriffen und Bussen ausgesprochen werden. Die Einzelheiten werden im Reglement «Sanktionen und Bussen» geregelt.

Art. 5.7. Rechte

- Die Verbände sind in Bezug auf Organisation und Verwaltung selbständig.
- Die Verbände können der AV und der VLK Anträge stellen.

Art. 5.8 Pflichten

Die Verbände und deren Mitglieder verpflichten sich

- Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien des STV einzuhalten.
- die Ziele des STV zu fördern und die Verbandsleitung zu unterstützen.
- den Mitgliederbestand gemäss den Weisungen des ZV zu erheben.
- die dem STV geschuldeten Mitgliederbeiträge einzuziehen und sie fristgerecht einzuzahlen. Der ZV kann bei Verzug Mahngebühren und Verzugszinsen verlangen.
- der Geschäftsstelle alle Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse von Vereinen und Riegen zu melden.
- unter Bezeichnung der Abgeordneten an der AV und an der VLK teilzunehmen.
- in der Schweiz geplante Durchführungen von Veranstaltungen in den vier Spitzensportarten mit internationaler Bedeutung oder die Teilnahme von Turnerinnen und Turnern an solchen Veranstaltungen im Ausland von der Abteilung Spitzensport genehmigen zu lassen.
- dem ZV Teil- oder Totalrevisionen ihrer Statuten zur Genehmigung zu unterbreiten.
- darauf zu achten, dass ihre Mitglieder gemäss Reglement bei der SVK versichert sind.

Art. 6 Organe

Die Organe des STV sind

- die Abgeordnetenversammlung
- die Verbandsleiterkonferenz
- der Zentralvorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsprüfungskommission
- die Geschäftsleitung

Art. 7 Abgeordnetenversammlung

Die Abgeordnetenversammlung ist das höchste Organ des STV.

Art. 7.1. Zusammensetzung

Sie setzt sich zusammen aus den

- Abgeordneten der Verbände
- Abgeordneten der Fachverbände des STV
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des Zentralvorstandes

Zusätzlich werden eingeladen:

- die Empfänger der Ehrengabe
- die Geschäftsleitung
- die Kommissionspräsidenten und Ressortchefs
- die Vertreter der Revisionsstelle
- die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Art. 7.2 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die Abgeordneten der Verbände gemäss Reglement für das Stimmrecht des STV.

Art. 7.3 Zuständigkeit

Die AV hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des jährlichen Budgets des STV
- Genehmigung des Reglements für das Stimmrecht
- Wahl der Mitglieder des ZV und Wahl des Zentralpräsidenten und des Finanzchefs
- Wahl der Geschäftsprüfungskommission und Wahl des Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission
- Genehmigung von Vereinbarungen mit anderen Verbänden oder Organisationen gemäss Art. 3
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvereinen sowie Vergabe von Ehrengaben und den Entzug der Ehrungen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliederverbänden
- Beschlussfassung über Teil- oder Totalrevisionen der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- Beschlussfassung über Anträge
- Wahl des Organisators des Eidgenössischen Turnfestes

Art. 7.4 Einberufung

Art. 7.4.1 Die ordentliche AV findet jährlich, in der Regel im Oktober statt.

Art. 7.4.2 Sie wird durch den ZV einberufen und durch den Zentralpräsidenten geleitet.

Art. 7.4.3 Das Datum der AV und die entsprechenden Weisungen müssen spätestens vier Monate vorher in der Verbandszeitschrift veröffentlicht werden.

- Art. 7.4.4 Die Traktandenliste ist spätestens vier Wochen vor der AV in der Verbandszeitschrift zu veröffentlichen.
- Art. 7.4.5 Die Unterlagen zur AV werden den Verbänden und den übrigen Teilnehmern gemäss Art. 7.1. vier Wochen vor der AV zugestellt.
- Traktandenliste
 - Budgets
 - Anträge
- Art. 7.5 Rechtsgültigkeit der Verhandlungen**
- Art. 7.5.1 Die AV kann rechtsgültig verhandeln, wenn die Mehrheit der Verbände gemäss Art. 4.1 anwesend ist; Ausnahme Auflösung des Verbandes gemäss Art. 22.1.2.
- Art. 7.5.2 Wird das Quorum nicht erreicht, muss innerhalb der zwei folgenden Monate die AV neu einberufen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Verbände.
- Art. 7.6 Verfahren**
- Art. 7.6.1 Die Geschäftsprüfungskommission ist Stimm- und Wahlbüro.
- Art. 7.6.2 Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Abgeordneten können durch einfaches Mehr geheime Abstimmung beschliessen.
- Art. 7.6.3 Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- Art. 7.6.4 Anträge über Sachgeschäfte (nicht statutarische Themen), die von der AV genehmigt werden, gelten nur dann als genehmigt, wenn sie sowohl die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten als auch die Mehrheit der anwesenden Verbände auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit nach Stimmberechtigten und Verbänden geht das Geschäft zur Überarbeitung an den ZV zurück.
- Art. 7.6.5 Die Wahlen erfolgen geheim, wenn sich mehrere Kandidaten um eine Vakanz bewerben. Für den ersten und den zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Beim dritten Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist für ein Amt nur eine Kandidatin oder ein Kandidat nominiert gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für alle Organe des STV.
- Art. 7.6.6 Für die Aufnahme oder den Ausschluss von Verbänden sowie für die Teil- oder Totalrevision der Statuten ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 7.6.7 Für die Auflösung des STV gelten die Regelungen gem. Art. 22.1.2.
- Art. 7.6.8 Die Beschlüsse der AV müssen in der Verbandszeitschrift des STV veröffentlicht werden.
- Art. 7.7 Anträge – Wahlvorschläge**
- Art. 7.7.1 Die AV kann nur traktandierte Geschäfte behandeln.
- Art. 7.7.2 Anträge sowie Vorschläge für die Wahlen in den ZV und in die Geschäftsprüfungskommission an die AV müssen dem ZV spätestens acht Wochen vor der AV eingereicht werden. Ausnahmen bilden Statutenänderungen (Art. 21.2 und Art. 21.3).
- Art. 7.7.3 Die Aufnahme von nicht traktandierten Geschäften und von Wahlvorschlägen, die nicht mindestens acht Wochen vor der AV dem ZV eingereicht werden, müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 7.8 Ausserordentliche Abgeordnetenversammlung

- Art. 7.8.1 Eine ausserordentliche AV wird einberufen, wenn
- der ZV dies für notwendig erachtet.
 - ein Fünftel der Verbände dies schriftlich und mit Antrag des zu behandelnden Geschäfts verlangt.

Wird eine ausserordentliche AV durch die Verbände verlangt, so ist diese innert sechs Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen und innert der drei folgenden Monate durchzuführen.

- Art. 7.8.2 Nur das zur Behandlung beantragte Geschäft darf behandelt werden.

Art. 8 Verbandsleiterkonferenz (VLK)

Art. 8.1 Zusammensetzung

- Die VLK setzt sich zusammen aus
- den Präsidenten der Verbände und in vom ZV bestimmten Fällen weiteren Teilnehmenden
 - den Verantwortlichen der Technischen Abteilungen der Verbände
 - den Vertretern der Fachverbände
 - den Mitgliedern des Zentralvorstandes
 - die Mitglieder Geschäftsleitung

Zusätzlich werden eingeladen

- die Kommissionspräsidenten und Ressortchefs
- die Mitglieder der Revisionsstelle
- die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

Art. 8.2 Aufgaben und Kompetenzen

- Art. 8.2.1 Die VLK hat folgende abschliessende Kompetenzen:

- Abnahme des Protokolls der AV, sofern innert 30 Tagen nach Versand dagegen Einwendungen erhoben worden sind, andernfalls gilt das Protokoll stillschweigend als genehmigt
- Abnahme der Jahresberichte des ZV, der Geschäftsleitung und der Kommissionen
- Kenntnisnahme des Berichts der externen Revisionsstelle
- Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsprüfungskommission
- Genehmigung der Jahresrechnung des STV
- Genehmigung des Geschäftsreglements des STV
- Wahl der externen Revisionsstelle
- Genehmigung des Geschäftsreglements für die Geschäftsprüfungskommission
- Genehmigung des Funktionsdiagramms
- Genehmigung von Ausführungsbestimmungen und Reglementen zu den Statuten mit Ausnahme des Reglements für das Stimmrecht
- Genehmigung des Reglements «Sanktionen und Bussen»

- Art. 8.2.2 Im Übrigen ist die VLK ein Konsultativorgan.

- Art. 8.2.3 An der Frühlings-VLK hat sie die Jahresrechnung zu behandeln und in Zusammenarbeit mit dem ZV die wichtigsten Geschäfte zuhanden der AV vorzubereiten.

Art. 8.3 Einberufung

Art. 8.3.1 Verbandsleiterkonferenzen können nach Bedarf einberufen werden. In der Regel findet eine im Frühjahr und eine im Herbst auf Einladung des ZV statt.

Die Traktandenliste zusammen mit den Unterlagen für die Geschäfte, die an der VLK genehmigt oder entschieden werden sollen, sind den Verbänden sechs Wochen vor der jeweiligen VLK zuzustellen.

Art. 8.3.2 Geschäfte, mit Ausnahme der Jahresrechnung, können von der VLK erst nach «zwei Lesungen» (zweistufiges Verfahren) entschieden werden. Will auf das zweistufige Verfahren verzichtet werden, bedarf es dazu der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und der Mehrheit der anwesenden Verbände.

Art. 8.3.3 Auf Verlangen des ZV oder von einem Fünftel der Verbände muss eine ausserordentliche VLK einberufen werden.

Art. 8.3.4 Die Herbst-VLK findet spätestens sechs Wochen vor der AV statt.

Art. 8.4. Rechtsgültigkeit der Verhandlungen

Art. 8.4.1 Die VLK kann rechtsgültig verhandeln, wenn die Mehrheit der Verbände anwesend ist.

Art. 8.4.2 Wird das Quorum nicht erreicht, werden die zu entscheidenden Geschäfte auf die nächste VLK verschoben. Diese ist für die aufgeschobenen Geschäfte zuständig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Verbände.

Art. 8.5 Verfahren

Art. 8.5.1 Die Geschäftsprüfungskommission amtiert als Wahl- und Stimmbüro.

Art. 8.5.2 Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Verbandsvertreter können durch einfaches Mehr geheime Abstimmung verlangen.

Art. 8.6 Stimmrecht

Art. 8.6.1 An der VLK hat jeder Verband eine Stimme. Die Fachverbände haben auch je ein Stimmrecht.

Art. 8.6.2 Geschäfte, die von der VLK genehmigt werden, benötigen für eine Zustimmung die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, (gemäss Art. 8.6.1).

Art. 8.7 Anträge

Art. 8.7.1 Die VLK kann nur über traktandierte Geschäfte entscheiden.

Art. 8.7.2 Die Aufnahme von Geschäften, die nicht traktandiert sind, wird analog dem Verfahren an der AV Art. 7.7.3 verfahren.

Art. 8.7.3 Anträge der Verbände an die VLK müssen dem ZV spätestens acht Wochen vor der VLK eingereicht werden.

Art. 9 Zentralvorstand

Art. 9.1. Zusammensetzung

Art. 9.1.1 Der ZV ist das höchste Führungsorgan des STV.

Art. 9.1.2 Der ZV zählt sieben Mitglieder:
- Zentralpräsident
- Verantwortlicher Finanzen STV
- Fünf Mitglieder, wovon mindestens drei eine turntechnische Laufbahn aufweisen

Im ZV soll mindestens je ein Vertreter aus den Sprachregionen Westschweiz, Tessin und Deutschschweiz vertreten sein.

Art. 9.1.3 Der Geschäftsführer und bei Bedarf die Abteilungsleiter nehmen an den Sitzungen des ZV teil. Sie haben Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Art. 9.2 Amtszeit

Art. 9.2.1 Präsidium

Der Zentralpräsident ist wieder wählbar. Seine Amtszeit als Präsident darf vier Legislaturperioden nicht überschreiten. Angebrochene Amtsperioden werden nicht angerechnet. Die vorhergehende Amtszeit als ZV-Mitglied wird nicht angerechnet.

Art. 9.2.2 Mitglieder

Die Mitglieder des ZV sind wieder wählbar. Ihre Amtszeit darf vier Legislaturperioden nicht überschreiten. Angebrochene Amtsperioden werden nicht angerechnet.

Art. 9.3 Amtsantritt

Der Amtsantritt erfolgt per 1. Januar des der AV folgenden Jahres.

Art. 9.4 Ergänzungswahl

Im Falle einer Vakanz kann der ZV einen Ersatz bestimmen, der in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers eintritt. Die Ergänzungswahl erfolgt an der nächsten AV.

Art. 9.5 Kompetenzen

Art. 9.5.1 Ein durch die VLK genehmigtes Geschäftsreglement legt die Befugnisse des ZV fest.

Art. 9.5.2 In dringenden Fällen kann der ZV Beschlüsse fassen, die normalerweise in die Zuständigkeit der AV/VLK fallen. Solche Beschlüsse sind durch die nächste AV/VLK zu ratifizieren.

Art. 9.6 Aufgaben

Der ZV

- führt die Beschlüsse der AV und der VLK aus.
- legt die strategischen Zielsetzungen fest.
- erlässt Regelungen und Geschäftsreglemente gemäss weiteren Aufgaben der Statuten.

Art. 9.7 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Art. 9.7.1 Der ZV vertritt den Verband nach aussen. Er kann die Vertretungsbefugnis im Rahmen des Funktionsdiagramms und des Unterschriftenreglements delegieren.

Art. 9.7.2 Der ZV bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung, die grundsätzlich zu Zweien ist, in einem von ihm erlassenen Unterschriftenreglement.

Art. 9.8 Entschädigung

Die Zentralvorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit nebst der Spesenvergütung eine Pauschalentschädigung. Entschädigungen werden im Rahmen des Budgets durch den ZV den einzelnen Mitgliedern zugesprochen.

Art. 10 Revisionsstelle

Die VLK wählt eine externe Revisionsstelle, welche die Rechnungslage gemäss den gesetzlichen Vorgaben prüft und der VLK schriftlich Bericht erstattet.

Art. 11 Geschäftsprüfungskommission

Art. 11.1 Zusammensetzung

Art. 11.1.1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht in der Regel aus fünf durch die AV gewählten Mitgliedern.

Art. 11.1.2 Diese müssen Fachpersonen in Organisation und erfahrene Verbandsfunktionäre sein.

Art. 11.2 Präsidium

Der Präsident der Geschäftsprüfungskommission wird durch die AV gewählt.

Art. 11.3 Amtszeit

Der Präsident und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind wieder wählbar. Ihre Amtszeit darf vier Legislaturperioden nicht überschreiten. Angebrochene Amtsperioden werden nicht angerechnet.

Art. 11.4 Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Geschäftsreglement festgelegt. Die VLK kann der GPK Aufträge zur Prüfung von speziellen Sachgeschäften erteilen.

Art. 12 Operative Geschäftsführung

Art. 12.1 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die Ausführung der operativen Tätigkeiten des STV verantwortlich. Sie wird vom Geschäftsführer geleitet. Zwischen dem ZV und dem Geschäftsführer wird eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Art. 12.2 Geschäftsleitung

Die GL setzt sich aus dem Geschäftsführer und den Abteilungsleitern zusammen. Der Geschäftsführer hat den Vorsitz der GL.

Art. 12.3 Abteilungen

Art. 12.3.1 Begriff

Die Tätigkeiten des STV werden organisatorisch in Fachgebiete unterteilt und diese in Abteilungen zusammengefasst. Die Bildung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Abteilungen wird auf Antrag der GL durch den ZV genehmigt. Die VLK wird über Änderungen im Voraus informiert.

Art. 12.3.2 Zusammensetzung

Jede Abteilung setzt sich aus den im Geschäftsreglement festgelegten Ressorts zusammen.

Art. 12.3.3 Amtszeit

Die Abteilungsleitungen sind Angestellte des STV.

Art. 12.3.4 Aufgaben und Kompetenzen

Ein vom ZV auf Antrag der GL genehmigtes Geschäftsreglement legt die Aufgaben und Kompetenzen fest.

Art. 12.4 Ressorts

Art. 12.4.1 Zusammensetzung

Die Ressorts setzen sich aus den im Geschäftsreglement festgesetzten Fachgruppen zusammen. Die Ressortchefs werden auf Antrag der Abteilungen durch die GL gewählt.

Art. 12.4.2 Amtszeit

Es ist keine Amtszeit festgelegt.

Art. 12.4.3 Aufgaben und Kompetenzen

Ein durch die GL genehmigtes Geschäftsreglement legt die Aufgaben und Kompetenzen fest.

Art. 13 Kommissionen

Art. 13.1 Begriff

Die Kommissionen sind dem Geschäftsführer direkt unterstellte Dienstleistungsinstanzen für Spezialaufgaben.

Art. 13.2 Zusammensetzung

Der ZV wählt die Präsidien und Mitglieder der Kommissionen.

Art. 13.3 Amtszeit

Die Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen sind wieder wählbar. Ihre Amtszeit ist projektbezogen und endet mit dem Projektabschluss.

Art. 13.4 Aufgaben und Kompetenzen

Zwischen dem Geschäftsführer und den Kommissionen werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, die durch den ZV genehmigt werden. Die Kommissionspräsidenten können zur Behandlung von Geschäften aus ihrer Kommission zu ZV-Sitzungen eingeladen werden.

Art. 14 Fachverbände

Art. 14.1 Begriff

Art. 14.1.1 Fachverbände sind Verbände, deren Zielsetzung die Förderung spezifischer technischer Sparten des STV ist.

Art. 14.1.2 Die Beziehungen zwischen dem STV und den Fachverbänden werden durch Vereinbarungen geregelt.

Art. 14.2 Rechte

Die Fachverbände haben das Recht, an der AV und an der VLK teilzunehmen. An der AV haben sie beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 14.3 Pflichten

Die Fachverbände anerkennen die Statuten sowie die sie betreffenden Reglemente und Vereinbarungen des STV. Sie sind organisatorisch selbständig.

Art. 14.4 Offizielle Mitteilungen

Die Verbandszeitschrift des STV ist auch die Verbandszeitschrift der Fachverbände, vor allem in Bezug auf ihre offiziellen Mitteilungen.

Art. 15 Sportversicherungskasse

Art. 15.1 Begriff

Für die Mitglieder der Vereine des STV besteht unter dem Namen «Sportversicherungskasse» für alle turnenden eine obligatorische Versicherung gemäss Art. 828 ff. OR.

Art. 15.2 Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Versicherten und der Verwaltungskommission sind in den Statuten und im Reglement der SVK festgelegt.

Art. 16 Veranstaltungen

Art. 16.1 Turnfeste und Veranstaltungen

Art. 16.1.1 Der STV führt das Eidgenössische Turnfest durch.

Art. 16.1.2 Der STV führt andere Veranstaltungen wie Spielwettkämpfe, Meisterschaften usw. gemäss den einschlägigen Wettkampfvorschriften, Reglementen und Weisungen durch.

Art. 16.2 Organisatoren

Art. 16.2.1 Die Wahl des Organistors des darauffolgenden Eidgenössischen Turnfestes wird in der Regel an der AV vor dem Festjahr vorgenommen.

Art. 16.2.2 Die Organisatoren der AV und von internationalen Anlässen der FIG und UEG werden durch den ZV bestimmt.

Art. 16.2.3 Die Organisatoren der anderen Veranstaltungen werden durch die gemäss Funktionsdiagramm zuständigen Gremien bestimmt.

Art. 16.3 Vereinbarungen

Die gemäss Funktionsdiagramm zuständigen Gremien erstellen in Zusammenarbeit mit den Organisatoren für die von ihnen vergebenen Anlässe Vereinbarungen, welche die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Partner regeln.

Art. 16.4 Wettkampfvorschriften

Art. 16.4.1 Die betreffenden Abteilungen bereiten die Wettkampfvorschriften vor. Sie werden durch die gemäss Funktionsdiagramm zuständigen Gremien behandelt und verabschiedet.

Art. 16.4.2 Die Wettkampfvorschriften ETF werden durch die ETF-Kommission verabschiedet. Das Wettkampfangebot wird in Zusammenarbeit mit den TK Präsidien behandelt und durch den ZV genehmigt.

Art. 16.5 Internationale Veranstaltungen

Art. 16.5.1 Für die Durchführung von internationalen Veranstaltungen der FIG und der UEG in der Schweiz ist der ZV im Rahmen seiner Budgetkompetenz zuständig.

Art. 16.5.2 Die Durchführung kann einem Fachverband oder einem Organisator übertragen werden.

Art. 17 Ehrungen

Art. 17.1 Ehrenmitglieder, Ehreenauszeichnungen, Verdienstnadeln

- Art. 17.1.1 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden respektive die Ehreenauszeichnung oder Verdienstnadel kann erhalten, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des STV erworben, oder wer sich um die Förderung von Turnen und Sport besonders verdient gemacht hat.
- Art. 17.1.2 Ein durch den ZV ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen, das Vorgehen und die Vorzüge fest.
Das Reglement wird den Verbänden übergeben.
- Art. 17.1.3 Für die Ernennung der Ehrenmitglieder und für die Verleihung der Ehreenauszeichnung ist die AV verantwortlich. Die Vergabe der Verdienstnadel erfolgt durch die Geschäftsleitung.
- Art. 17.1.4 Die Ehrenmitglieder haben an der AV Antragsrecht.
- Art. 17.1.5 Von den Geehrten wird erwartet, dass sie weiterhin die Interessen und die Ideale des STV vertreten.

Art. 18 Die Verbandszeitschrift des STV

Art. 18.1 Herausgeber

Der STV ist Herausgeber einer Verbandszeitschrift.

Art. 18.2 Zweck

Die Verbandszeitschrift unterstützt wirkungsvoll die Förderung und Publikation aller Tätigkeiten des STV. Sie ist das offizielle Publikationsorgan des Verbandes.

Art. 18.3 Budget, Rechnung und Finanzierung

- Art. 18.3.1 Die Abonnementsgebühren sind bei den turnenden Erwachsenen im Mitgliederbeitrag inbegriffen.
- Art. 18.3.2 Rechnung und Budget sind Gegenstand der allgemeinen Rechnung STV.

Art. 19 Finanzen

Art. 19.1 Einnahmen

- Art. 19.1.1 Die Einnahmen des STV setzen sich insbesondere zusammen aus
- den Jahresbeiträgen der Verbände bzw. deren Mitglieder
 - den Kaderbeiträgen und Leistungssportabgaben
 - den Beiträgen aus öffentlichem und privatrechtlichem Bereich
 - den Erträgen aus Aus- und Weiterbildung
 - den Erträgen des Verbandsvermögens
 - den Erträgen aus Veranstaltungen
 - den Erträgen aus Sonderaktionen
 - Schenkungen, Zuwendungen und Legaten
 - den Marketing- und Sponsoringeinnahmen
- Art. 19.1.2 Jahresbeiträge
Alle turnenden Erwachsenen ab dem 17. Altersjahr (der Jahrgang ist massgebend) sowie die turnenden Jugendlichen bis und mit dem 16. Altersjahr haben die von der AV jährlich zu beschliessenden Jahresbeiträge zu bezahlen.
- Art. 19.1.3 Leistungssportabgabe
Turnerinnen und Turner, die im STV und dessen Vereinen eine der vier Spitzensportarten betreiben, sind verpflichtet, zusätzlich zum ordentlichen Mitgliederbeitrag die vom ZV festgelegten Leistungssportabgaben zu entrichten.

- Art. 19.1.4 **Ohne Beitragspflicht**
Von der Pflicht zur Bezahlung von Jahresbeiträgen ausgenommen sind:
- die Ehrenmitglieder des STV
- die Fachverbände
- die Ehrenvereine
- die während des Verbandsjahres aufgenommenen Vereine
- Art. 19.2 Ausgaben**
Die Ausgaben sind im Budget festgelegt, das an der VLK beraten und durch die AV genehmigt wird.
- Art. 19.3 Rechnungsjahr**
Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 19.4 Fonds**
Vorbehältlich der Genehmigung durch die AV ist der ZV für die Schaffung (Einrichtung) von Spezialfonds zuständig.
- Art. 19.5 Stiftungen**
Die Stiftungen zugunsten des STV werden durch die Bestimmung der Stiftungsurkunden geregelt.
- Art. 20 Streitfälle**
- Art. 20.1 Zwischen Verbänden**
Art. 20.1.1 Streitfälle zwischen Verbänden können dem ZV unterbreitet werden.
Art. 20.1.2 Scheitert der Schlichtungsversuch, muss der Streitfall einem Schiedsgericht unterbreitet werden.
- Art. 20.2 Zwischen dem Zentralvorstand und einem Verband**
Streitfälle zwischen dem ZV und einem Verband sind einer aus drei Präsidenten nicht betroffener Verbände gebildeten Schlichtungsinstanz zu unterbreiten. Das Verfahren wird in einem Reglement festgelegt.
- Art. 20.3 Schiedsgerichtsverfahren**
Art. 20.3.1 Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter. Diese bestimmen einen weiteren Schiedsrichter als Obmann.
Art. 20.3.2 Sitz des Schiedsgerichts ist die Geschäftsstelle in Aarau.
Art. 20.3.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des «Tribunal Arbitrage du Sport (TAS)» in Lausanne.
Art. 20.3.4 Das Schiedsgerichtsverfahren muss innert 90 Tagen nach Ernennung des Schiedsgerichts durch Entscheid abgeschlossen werden. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 21 Statutenrevision

Art. 21.1 Grundsatz

Alle Statutenänderungen fallen in die Zuständigkeit der AV.

Art. 21.2 Teilrevision

Art 21.2.1 Antrag

Der ZV, die Verbände, die Fachverbände und die Ehrenmitglieder können Änderungsanträge stellen. Der Antrag auf Teilrevision der Statuten muss schriftlich begründet und dem ZV spätestens drei Monate vor der AV unterbreitet werden.

Art. 21.2.2 Verfahren

Der neue Artikel wird in der von den Antragsstellern vorgeschlagenen Form verfasst. Er muss den Verbänden, Fachverbänden und Ehrenmitgliedern mindestens acht Wochen vor der VLK zugestellt werden. Diese nimmt dazu in zwei Lesungen gemäss Art. 8.3.2 Stellung.

Art. 21.2.3 Der ZV kann einen Gegenvorschlag einbringen.

Art. 21.3 Totalrevision

Art. 21.3.1 Antrag

Eine Totalrevision der Statuten kann durch den ZV oder durch mindestens ein Fünftel der Verbände beantragt werden. Der Antrag muss schriftlich begründet und dem ZV spätestens drei Monate vor der AV unterbreitet werden.

Art. 21.3.2 Verfahren

Die neuen Statuten müssen den Verbänden, Fachverbänden und Ehrenmitgliedern mindestens acht Wochen vor der VLK zugestellt werden. Diese nimmt dazu in zwei Lesungen gemäss Art. 8.3.2 Stellung.

Art. 21.3.3 Der ZV kann einen Gegenvorschlag einbringen.

Art. 21.4 Abstimmungsmodus

Teil- oder Totalrevisionen der Statuten erfordern die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten sowie die Mehrheit der anwesenden Verbände.

Art. 21.5 Übergangsbestimmungen

Art. 21.5.1 Die Statutenänderungen treten unmittelbar nach der Genehmigung durch die AV in Kraft.

Art. 21.5.2 Der bisherige ZV bleibt bei einer Statutenrevision bis zum Ablauf der Legislaturperiode im Amt. Bei Strukturänderungen (Art. 9.1.2) innerhalb einer Legislaturperiode erfolgen Neuwahlen und es beginnt eine neue Legislaturperiode.

Art. 21.5.3 Für Neu- und Ersatzwahlen sind die neuen Statuten massgebend.

Art. 21.5.4 Reglemente und Vorschriften, die von einer nach den neuen Statuten nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem anderen Verfahren erlassen worden sind, haben Gültigkeit bis zu ihrer Änderung nach der von den geänderten Statuten vorgeschriebenen Form.

Art. 22 Schlussbestimmungen

Art. 22.1 Auflösung

Art. 22.1.1 Die Auflösung kann nur durch eine ausserordentliche AV beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.

Art. 22.1.2 Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss der Anwesenheit von vier Fünftel der Verbände und Zustimmung von vier Fünftel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 22.1.3 Im Falle einer Auflösung des Verbandes werden die verbleibenden Mittel einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die ausserordentliche AV.

Art. 22.2 In den Statuten nicht vorgesehene Fälle

In den Statuten nicht vorgesehene Fälle werden durch den ZV unter Vorbehalt der Ratifikation durch die folgende AV entschieden.

Art. 22.3 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung des STV vom 17. November 1985 in Zürich genehmigt.

Teilrevisionen

- AV STV vom 19. Oktober 1991 in Luzern
- AV STV vom 18. Oktober 1997 in Arbon
- AV STV vom 16. Oktober 1999 in Brig
- AV STV vom 22. Oktober 2005 in Colombier
- AV STV vom 25. Oktober 2008 in Bern
- AV STV vom 24. Oktober 2009 in Champéry
- AV STV vom 25. Oktober 2014 in Nottwil
- AV STV vom 24. Oktober 2015 in Maienfeld
- AV STV vom 21. Oktober 2017 in Genf

Aarau, 2. August 2018